

Amtsgericht München

Az.: 343 C 1176/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienstleistungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Weißenfeller Str. 65J, 04229 Leipzig
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin [REDACTED] am 01.07.2025 aufgrund des Sachstands vom 07.04.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 416,03 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.02.2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 416,03 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet und lediglich hinsichtlich der Nebenforderungen teilweise abzuweisen.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht Inkassokosten in Höhe von insgesamt 416,03 € erstattet verlangen, §§ 7 Abs. 1 StVG, 249, 398 BGB, 115 VVG.

Die Klägerin ist insbesondere aktivlegitimiert, ausweislich der vorgelegten Abtretungserklärung vom 29.06.2023 wurde der Anspruch des Geschädigten gegenüber der Beklagten auf Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung samt Verzugszinsen an die Klägerin wirksam abgetreten. Die Abtretung erfolgte an Erfüllung statt. Es liegt daher kein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, da sich keine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten ergibt. Eine ordnungsgemäße Rechnung wurde ebenfalls in den Anlagen vorgelegt.

Im vorliegenden Fall kommt es nicht darauf an, ob sich die Beklagte zu diesem Zeitpunkt schon in Verzug befand, da der Geschädigte nicht seine Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten hat, sondern abgetreten wurde lediglich die Vergütungsansprüche der Klägerin. Die Klägerin hat die Ansprüche des Geschädigten in dessen Namen und auf dessen Risiko geltend gemacht. Derartige Kostenerstattungsansprüche sind nach ganz herrschender Meinung verzugsun-

abhängig (vgl. u.a. Hinweisbeschluss des LG München vom 25.11.2024 – 17 S 8623/24 mit Verweis auf: exemplarisch BeckOGK/Brand BGB § 249 Rn. 172-174, Almeroth: Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der Unfallschadensbearbeitung NJW 2024, 2891).

Bei der vorliegenden Konstellation ist es daher nicht erforderlich, dass sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Einschaltung der Klägerin schon in Verzug befand.

Auch das Vorbringen der Beklagtenseite, dass die Klägerin hier fiktive Rechtsanwaltskosten geltend macht, vermag nicht zu überzeugen. Es wurde in den Anlagen eine Kostennote der Klägerin sowie eine Gebührenvereinbarung mit dem Geschädigten vorgelegt. Hiernach vereinbarte der Geschädigte mit der Klägerin folgenden Passus: „Die mir hierdurch entstehenden Kosten werden nach dem Gegenstandswert meiner Forderung und entsprechend § 2, 13 RVG berechnet.“

Das Gericht bewertet den durch die Klägerin vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall auch nicht als derart einfach gelagerten Sachverhalt, dass der Geschädigte sich nicht bereits bei der erstmaligen Geltendmachung des Schadens der Einschaltung eines Rechtsbeistandes hätte bedienen dürfen.

Grundsätzlich kommt einem Unfallgeschädigten gegenüber dem Schädiger bzw. Haftpflichtversicherung des Schädigers ein materieller Anspruch auf Übernahme der durch den Schadensfall verursachten Kosten gemäß § 249 BGB zu, wozu auch die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zählen.

Zwar gilt hierbei, dass ein Schädiger nicht schlechthin alle durch ein Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten des Geschädigten zu erstatten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat ein Schädiger jedoch diejenigen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen hat, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Hierbei ist auf die ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person abzustellen, wobei nach der Rechtsprechung des BGH „keine überzogenen Anforderungen zu stellen“ sind und es vielmehr darauf ankommt, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt (vgl. Senat NJW 2023, 1368 Rn. 22).

Die vom BGH zur Erforderlichkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts entwickelten Grundsätze gelten hierbei auch bei der Einschaltung eines Inkassodienstleisters (vgl. BGH, NJW RR 2024, 14).

Ebenso wie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind daher auch Kosten für Inkassodienstleistungen als materielle Schadenspositionen grundsätzlich im Sinne von § 249 BGB als erforderlich und in vollem Umfang erstattungsfähig anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2023, Az. VI ZR 180/22).

Entgegen dem Vorbringen der Beklagtenseite gilt dies auch in Ansehung des Umstandes, dass die Klägerin hier den Anspruch nicht als Direktgeschädigte aus dem Unfallereignis, sondern in ihrer Stellung als Zessionaren geltend macht. Der Rechtsanspruch verändert seine Natur insoweit nicht durch die Abtretung und steht dem entgegen den Ausführungen der Beklagten auch nicht der von ihr bemühte Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG entgegen.

Die Klägerin durfte weiter auch analog dem RVG abrechnen. Dies folgt bereits aus § 13 e RDG und ist auch durch die Rechtsprechung des BGH bestätigt (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 27.05.2020, Aktenzeichen VIII ZR 45/19).

Entsprechende Vergütungsabreden mit Inkassodienstleistern sind hierbei grundsätzlich gemäß § 13 e RDG zulässig und wandelt sich der Anspruch der Geschädigten auf Freistellung von entsprechender Vergütung infolge der Zession auf die Klägerin als zu befriedigende Gläubigerin in einen Zahlungsanspruch um (vgl. BGH, Urteil vom 22.03.2011 - II ZR 100/09 -, BeckRS 2011, 09689).

Die Abtretung ist insbesondere auch nicht unwirksam gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist eine unzulässige Überschreitung der der Klägerin nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zukommenden Befugnisse nicht ersichtlich und durch die Beklagte jedenfalls auch nicht schlüssig dargetan.

Vielmehr gilt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, dass registrierte Personen Inkassodienstleistungen erbringen dürfen, wobei gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 RDG bestimmt ist, dass Rechtsdienstleistung die „unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistungen)“ ist.

Eine Überschreitung der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Befugnisse und Aufgaben durch die Klägerin ist insoweit nicht ersichtlich.

Nach klarstellender Rechtsprechung durch den BGH (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2023, Az. VI ZR 180/22) ist vielmehr der Begriff der Inkassoleistung nicht in einem „zu engen Sinne zu verstehen“, sondern ist „innerhalb des mit diesem Gesetz verfolgten Schutzzwecks, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG) – eine eher großzügige Betrachtung geboten“. Hierbei ist es registrierten Inkassodienstleistern insbesondere auch „nicht verwehrt, im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs“ auch „in substantieller Weise Rechtsberatung“ vorzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2023, Az. VI ZR 180/22).

Im Einzelnen hat der BGH hierzu ausgeführt (BGH, Urteil vom 17.9.2019 – VI ZR 396/18): „So-wohl die Entstehungsgeschichte des RDG als auch die durch den Gesetzgeber mit diesem Gesetz verfolgte Zielsetzung sprechen ebenfalls für ein solches, nicht zu enges Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung iSd § 2 II 1 RDG. Wie oben (unter II 2 d) bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber mit dem RDG das Ziel einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen verfolgt. Hierbei wollte er an die zuvor bereits in diese Richtung weisende

Rechtsprechung des BVerfG anknüpfen, diese umsetzen und fortführen und zugleich den Deregulierungsbestrebungen der Europäischen Kommission im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 16/3655, 1, 26 ff., 42). Vor dem am 1.7.2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG hatte der BGH allerdings – in Übereinstimmung mit der damals einheitlichen Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Kilian NJW 2019, 1401 [1402 mwN]) – zu den im Rechtsberatungsgesetz enthaltenen Vorgängerregelungen die Auffassung vertreten, dass es dem Inhaber einer Inkassoerlaubnis (Art. 1 § 1 I 1 iVm S. 2 Nr. 5 RBerG) untersagt sei, seine Kunden – wie dies die Kl. im vorliegenden Fall getan hat – darüber zu beraten, ob und nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten und in welcher Höhe ihnen überhaupt eine Forderung zusteht (s. nur BGH NJW-RR 2001, 1420 = WM 2000, 2423 unter II 1 b aa mwN). Hierbei war der BGH davon ausgegangen, dass dem traditionell geprägten Berufsbild des Inkassounternehmers die – auch dem (damaligen) Selbstverständnis der Inkassowirtschaft entsprechende – Vorstellung zugrunde liege, dass Inkassobüros sich nur mit voraussichtlich unbestrittenen oder ausgedienten bzw. titulierten Forderungen befassen. An dieser Rechtsprechung hat der BGH jedoch nicht mehr festgehalten (s. nur BGHZ 170, 18 = NJW 2007, 593 Rn. 27; BGH NJW 2009, 534 Rn. 10), nachdem das BVerfG mit Beschluss vom 20.2.2002 (NJW 2002, 1190) entschieden hatte,

dass das vorstehend genannte enge Verständnis der Befugnisse eines Inkassounternehmens, das über eine behördliche Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hinsichtlich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (Art. 1 § 1 | 2 Nr. 5 RBerG; heute: eine Registrierung gem. § 10 | 1 Nr. 1 RDG für den Bereich der Inkassodienstleistungen) verfüge, dem Maßstab des Art. 12 | GG nicht gerecht werde und die Berufsausübungsfreiheit des Inkassounternehmens verletze.

Auch die Literatur ist dieser Rechtsprechung des BVerfG gefolgt und vertritt seitdem – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung, einem solchen Inkassodienstleister sei auch eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet“ (vgl. etwa Overkamp in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 2 RDG Rn. 44; Krenzler/Offermann-Burckart, § 2 Rn. 134; Grunewald/Römermann, RDG, 2008, § 2 Rn. 67; Kilian in Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008, § 6 Rn. 132 f.; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, § 10 RDG Rn. 57; Sabel AnwBl 2007, 816 [817]; Henssler NJW 2019, 545 [546], jew. mwN).

Nach dem Vorgesagten ist eine Überschreitung der vom BGH als zulässig erachteten Rechtsberatung durch die Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin durfte vielmehr eine rechtliche Prüfung der ihren Kunden zukommenden Forderungen durchführen und diese über den Forderungsbestand umfassend beraten.

Der Gegenstandswert, der dem Erstattungsanspruch für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit zugrunde zu legen ist, berechnet sich hierbei nach der Höhe des insgesamt berechtigten Schadensersatzanspruch des Geschädigten (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19).

Entgegen den Rechtsausführungen der Beklagtenseite kann die Klägerin auch eine Gebühr von 1,3 abrechnen. Zwar gilt gemäß § 13 Abs. 2 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG Ziff. (2), dass bei der Tätigkeit einer Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden kann, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich und besonders schwierig ist. In einfach gelagerten Fällen kann bei Vorliegen einer unbestrittenen Forderung sogar nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt hierbei in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung beglichen wird. Dass dies der Fall war oder Forderung hier unstrittig war, wurde durch die Parteien nicht behauptet.

Die Zinsentscheidung beruht auf § 291 BGB, ein früherer Verzugszeitpunkt ist nicht schlüssig dargetan. Eine einseitige Zahlungsaufstellung ist nicht als Mahnung anzusehen.

Ein Anspruch auf die Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB besteht im vorliegenden Fall nicht. Es muss demnach eine Entgeltforderung geltend gemacht werden. Das ist eine Forderung, die auf Zahlung eines Entgelts für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist. Das ist gerade **nicht** der Fall bei Schadenersatzansprüchen, Bereicherungsansprüchen oder Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, wie im hier vorliegenden Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Einbeziehung der als Nebenforderung geltend gemachten Verzugs pauschale und Zinsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 01.07.2025

■ JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle